

Finnland

Vorzulegende Unterlagen

Scheidungsurteil nebst Rechtskraftnachweis

Urteile, die nach dem 01.03.2001 erlassen worden sind, bedürfen nach der Verordnung (EG) Nr. 2201/2003 des Rates der Europäischen Union regelmäßig keiner förmlichen Anerkennung.

Legalisation

Eine Apostille ist grundsätzlich nicht erforderlich, sie kann im Einzelfall aber gefordert werden.